Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/11/4 8Ob226/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.11.1982

Norm

ABGB §1304 BIIb
StVO §11 Abs1
StVO §15 Abs1

Rechtssatz

Mitverschulden von 1/4 des Rechtsüberholenden gegenüber dem Unfallgegner, dessen Fahrzeug mit abgestorbenem Motor zum größten Teil auf der linken Fahrbahnhälfte zum Stillstand gekommen war, der dieses Fahrzeug dann in Bewegung setzte und - ohne Beachtung des Nachfolgeverkehrs - wieder nach rechts zurücklenkte, wodurch es zur Kollision mit dem inzwischen Rechtsüberholenden kam (der durch bloße Geschwindigkeitsverminderung das Rechtsüberholen vermeiden hätte können).

Entscheidungstexte

- 8 Ob 226/82
  Entscheidungstext OGH 04.11.1982 8 Ob 226/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0026831

Dokumentnummer

JJR_19821104_OGH0002_0080OB00226_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at